

Betriebsordnung Eishalle Deutweg

Vom 13. November 2002

Der Stadtrat der Stadt Winterthur erlässt folgende Betriebsordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung regelt die Benützung der Eishalle Deutweg (Eishalle, Aussenfelder und Nebenräume).

Ergänzend wird vom Sportamt ein Verkehrskonzept erlassen, welches bei Bedarf in Rücksprache mit dem Baupolizeiamt angepasst wird.

II. Grundsätze

Art. 2 Leitsätze

Die Eishalle Deutweg ist eine multifunktionale und polysportiv nutzbare Anlage. Während des Eisbetriebs stehen die Bedürfnisse des Eissports an erster Stelle.

Die Nutzung der Anlage durch Vereine und Organisationen erfolgt mit einer Bewilligung.

Die Nutzung der Anlage soll den Nutzungsmöglichkeiten und der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlage sowie den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

III. Rahmenbedingungen

Art. 3 Zuteilungskriterien

Winternutzung der Eishalle: Während der Hauptsaison ist immer mindestens ein Eisfeld für öffentliches Eislaufen reserviert (ausgenommen Randzeiten).

Während der Vor- und Nacheissaison geniessen die Sportvereine Priorität.

Sommernutzung der Eishalle: Priorität hat der offene ungebundene Sport. Die Halle steht für polysportive und multifunktionale Nutzungen zur Verfügung.

Auf der Anlage können pro Jahr maximal 12 Grossveranstaltungen mit mehr als 1'500 Besucherinnen und Besuchern und mit Schluss nach 23:00 Uhr in der Halle bzw. 22:00 Uhr auf den Aussenanlagen durchgeführt werden. Mehrtägige Anlässe gelten als eine Veranstaltung. Für nicht sportliche Nutzungen werden die Marktnachfrage, wirtschaftliche Überlegungen und Auswirkungen auf das Image der Stadt berücksichtigt.

Veranstaltungen haben in der Regel gegenüber dem Trainingsbetrieb Vorrang.

Bei der Zuteilung geniessen ortsansässige Vereine, Gruppen und Private Priorität.

Art. 4 Benützungszeiten

Öffnungszeiten nach Saison:

Eishalle: Mitte August bis Ende April
Ein Aussenfeld: Anfang Oktober bis Mitte März
Beide Aussenfelder: November bis Ende Februar

Die Betriebszeiten werden durch das Sportamt innerhalb der folgenden Zeiten festgesetzt:

Halle: 06:00 bis 24:00 Uhr;Aussenfelder: 08:00 bis 22:00 Uhr.

An hohen gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen gemäss kantonalem Ruhetagsund Ladenöffnungsgesetz (RLG) geschlossen. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nach aussen keine Störungen verursachen.

Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt. Der Betriebsmodus der Anlage und die zulässige Lärmbelastung richten sich nach Anhang 6 des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 28. Mai 2001.

Art. 5 Zuständigkeiten

Das Sportamt der Stadt Winterthur ist für den Betrieb und die Auslastung der Anlagen zuständig.

Alle Belegungen werden durch die zentrale Reservationsstelle des Sportamtes koordiniert und verrechnet.

Die periodischen Belegungen werden den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer so weit als möglich angepasst. Terminliche Reservationen werden kundenfreundlich vorgenommen und können flexibel gehandhabt werden.

Art. 6 Bewilligung/Bewilligungsverfahren

Die Reservationsstelle ist verantwortlich für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung und sorgt für die nötige Information der Betroffenen.

Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Flächen, Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungs- und Zuteilungsverfahren oder stellt sie der Öffentlichkeit zur freien Benützung zu Verfügung.

Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass vor Durchführung des Anlasses alle notwendigen Bewilligungen der Stadtpolizei vorliegen. Bei Grossveranstaltungen gemäss Art. 3 und bei Nutzungen mit Schluss nach 23:00 Uhr in der Eishalle bzw. 22:00 Uhr auf den Aussenanlagen erfolgt die Bewilligung erst, wenn die notwendigen Bewilligungen durch die Stadtpolizei erteilt wurden.

Die Benützung zusätzlicher Räumlichkeiten und von Betriebsmobiliar wird mit der Bewilligung geregelt.

Art. 7 Gesuchseinreichung

Benützungsgesuche sind mittels Formular rechtzeitig bei der Reservationsstelle einzureichen.

Die Gesuchsteller haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuches erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen.

Art. 8 Bewilligungsempfänger

Bewilligungen können an juristische und natürliche Personen erteilt werden. Nichtorganisierte Gruppen haben eine verantwortliche Person oder Stelle zu bezeichnen.

Art. 9 Verweigerung der Bewilligung

Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden:

- wenn kein geeignetes Objekt zu Verfügung steht
- wenn die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind
- wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind
- wenn die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist
- wenn die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben
- wenn die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr des Missbrauchs der Anlagen besteht

Art. 10 Art, Dauer, Unterbruch und Ende der Bewilligung

Die Nutzungsbewilligung kann für ein Objekt oder mehrere Objekte, für einen bestimmten Anlass oder für wiederkehrende Anlässe, für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit (Dauerbewilligung) erteilt werden.

Bei zwingender Beanspruchung für andere, vorrangige Zwecke kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden. Den Benützerinnen und Benützern sind nach Möglichkeit gleichwertige Ersatzobjekte anzubieten.

Eine Bewilligung endet mit Ablauf der Überlassungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung.

Dauerbewilligungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Monatsende gekündigt werden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Werden Räumlichkeiten und Anlagen nur ungenügend oder unregelmässig genutzt, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entzogen werden.

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Benützerinnen und Benützer

Art. 12 Rechte

Die Benützerinnen und Benützer haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.

Art. 13 Pflichten

Die Benützerinnen und Benützer entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht. Die dafür berechtigten Benützerinnen und Benützer erhalten die im Gebührenreglement vorgesehenen Subventionen oder Vergünstigungen.

Die Benützerinnen und Benützer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Eiswartung oder der Reservationsstelle zu melden.

Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Emissionen aller Art.

Art. 14 Haftung

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacherinnen und Verursacher und subsidiär die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.

Art. 15 Reinigung, Unterhalt, Reparaturen

Übliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden vom Sportamt ausgeführt. Grobreinigungen, Routinearbeiten und Dienstleistungen können auch an die Benützerinnen und Benützer delegiert werden.

Reparaturen an Anlagen und Geräten werden durch das Sportamt angeordnet.

V. Förderung des Öffentlichen Verkehrs

Art. 16 Förderung des Öffentlichen Verkehrs

Bei Anlässen mit mehr als 1'500 Besuchern sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, mit dem Eintrittsbillet eine Vergünstigung für die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel zu gewährleisten. Zudem ist der Busbetrieb im Abschnitt «Hauptbahnhof-Industrie» zu verdichten.

VI. Parkierung

Art. 17 Parkplätze

Für den Normalbetrieb stehen die Parkplätze auf der Anlage zur Verfügung. Die Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet.

Bei Veranstaltungen können betreffend Verkehr und Parkierungsmöglichkeiten besondere Auflagen gemacht werden. Diese werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt. Die Umsetzung dieser Auflagen und die daraus entstehenden Kosten liegen im Verantwortungsbereich der Veranstaltenden.

VII. Benützungsvorschriften

Art. 18 Zeitlicher Rahmen und Umfang

Die bewilligte Zeit für Veranstaltungen versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage. Einrichten und Aufräumen sind innerhalb der Bewilligungszeit zu erledigen. Bei Trainingsbelegungen bezieht sich die bewilligte Zeit auf die effektive Trainingszeit inkl. Einrichten und Abräumen, exkl. Garderoben- und Duschenbenützung.

Das Eis wird vor den vereinbarten Spiel- und Trainingseinheiten aufbereitet. Zusätzliche Eisreinigungen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Eishockeyverbandes bzw. sind mit dem Eismeister zu vereinbaren. Diese Eisreinigungen

und die Wiederaufbereitung am Ende der Einheit übernimmt der Mieter als integrierenden Bestandteil der Belegungszeit.

Bei Sportanlässen und Trainingsbelegungen sind die vorhandenen Duscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 19 Werbung

Die Werbeflächen der Anlage werden durch das Sportamt definiert und bewirtschaftet. Das Sportamt kann diese Aufgabe auch an Dritte abtreten.

Werbung in der Halle und auf dem Veranstaltungsgelände bei Veranstaltungen ist grundsätzlich zulässig, aber bewilligungspflichtig.

Besonders aggressive, irreführende und erzieherisch fragwürdige Werbung kann untersagt werden.

Art. 20 Verbote und Weisungen

Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Für einen bewilligten Wirtschaftsbetrieb sind besondere Regelungen vorgesehen.

Benützungsvorschriften und Weisungen sind den Benutzerinnen und Benutzern bzw. den Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt das Sportamt in Merkblättern je die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässige Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht etc. fest. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligungen.

Art. 21 Eiswartung, Anlagenwartung

Von der Präsenz der Eis- bzw. Anlagenwartung kann abgesehen werden, wenn Vereine, Organisationen oder Personen selbst einen ordnungsgemässen Betrieb und ausreichenden Aufsichtsdienst gewährleisten.

Art. 22 Material

Wenn Vereine und Organisatoren eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, werden ihnen nach Möglichkeit abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Für die allfällige Beschädigung dieser Geräte haftet die Stadt Winterthur nicht, ausgenommen wenn die Haftung aufgrund des Haftungsgesetzes gegeben ist.

Art. 23 Haftung bei Unfall und Diebstahl

Das Sportamt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

Art. 24 Sicherheit

Ein Sicherheitskonzept regelt die Pflichten und Verantwortung der Veranstalterinnen und Veranstalter. Den Veranstaltenden wird eine entsprechende Checkliste abgegeben.

VIII. Gebühren

Art. 25 Gebührenreglement

Die Vorsteherin des Departementes Schule und Sport erlässt, gestützt auf die folgenden Bestimmungen, ein Gebührenreglement für die Nutzung der Anlagen.

Art. 26 Grundsätze

Der Betrieb der Anlage (Betriebskosten und Gebühren) und die Subventionsleistungen der Stadt werden finanziell voneinander getrennt.

Die Anlage wird zu betriebskostendeckenden Preisen vermietet. Diese sind abhängig von Tageszeit, Wochentag und Saison.

Durch zielgerichtete Subventionierung werden Winterthurer Vereine und Organisationen für ihre Leistung unterstützt. Eine entsprechende Subventionsordnung wird durch den Grossen Gemeinderat erlassen.

Die öffentliche ungebundene Nutzung der Anlage erfolgt zu sozialverträglichen Preisen.

Bei Veranstaltungen wird zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Zwecken unterschieden. Die Zusatzkosten wie Abfallentsorgung, Strom, Verkehrsregelung etc. werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet. Für die Vermietung der Anlage für kommerzielle Zwecke wird ein marktüblicher Preis verlangt.

Die Anlage wird nur an zahlungsfähige Vereine und Veranstalterinnen und Veranstalter vermietet.

Art. 27 Berechnung der Betriebskosten

Die Betriebskosten berechnen sich aufgrund folgender Elemente:

- Personalaufwand (Lohn, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung)
- Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungskosten, Verwaltungsaufwand)

IX. Rechtsschutz

Art. 28 Rechtsmittel

Bei Ablehnung eines Gesuchs, bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.

Gegen die Ablehnung, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung wird auf den 22. November 2002 in Kraft gesetzt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder